

Erhalten alle 14 Tage.
Viertelj. Bezugspreis
1,50 Mk.
 Zu beziehen im Verlag
Die Eiche, Berlin
 NO. 55, Greifswalder
 Straße 222.

Die Eiche

Angelgen für die sechs-
 gespaltene Pettzeile
 20 Pfg.
 Arbeitsmarkt 15 Pfg.
 Ortsvereinsangelgen
 10 Pfg.

Organ des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands (S.-D.)

Nr. 29/30

Berlin, den 25. Juli 1930

41. Jahrg.

Fernsprechamt
Alexander 4710

Alle Zuschriften für „Die Eiche“ an B. Volkman, Greifswalder Straße 222. Alle für das Hauptbüro des Gewerksvereins bestimmten Postfächer sind zu adressieren: Gewerksverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin NO. 55, Greifswalderstr. 222. Sämtl. Geldsendungen an M. Schumacher, Berlin, NO. 55, Greifswalderstr. 222, Postfach. 89321 beim Postfachamt Berlin NW. 7.

Fernsprechamt
Alexander 4710

Lohnabbau in der Holzindustrie.

In der „Eiche“ Nr. 25/26 haben wir über die Kündigung der Lohnabkommen durch den „Arbeitgeberverband der deutschen Holzindustrie und des Holzgewerbes“ berichtet. Nuncmehr liegen die offiziellen Forderungen der Arbeitgeber vor. Durch Brief vom 16. Juli 1930 wurden sie uns wie folgt übermittelt:

„An den
 Vorstand des Gewerksvereins der Holzarbeiter Deutschlands
 Berlin NO. 55
 Greifswalderstraße 221

In Verfolg der Kündigung des Lohnabkommens vom 13. Juni stellen wir zur Erneuerung folgende Anträge:

1. Die nach dem Lohnabkommen vom 5. Juni 1929 gültigen tariflichen Etlöhne werden für die von uns vertretenen Vertragsgebiete ab 1. August 1930 in derselben Höhe festgesetzt, wie sie am 1. Oktober 1928 tarifverträglich in Geltung waren.
2. Die nach Ziffer 1 gültigen tariflichen Etlöhne der in den Betrieben der Musikinstrumentenindustrie und der Stuhlindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen erfahren ab 1. August 1930 einen Abschlag von 12 1/2 %

Hochachtungsvoll
 folgt Unterschrift.“

So, jetzt haben wir die Befragung. Das dürfte für den Anfang genügen. Nun kann doch wirklich niemand mehr sagen, daß wir im Holzgewerbe gegenüber andern Industrien zurückstehen. Denn was bedeuten die von den Arbeitgebern gestellten Anträge in ihrer Auswirkung? Die Ziffer 1) bedeutet eine Kürzung der Spitzenlöhne von 6 bis 9 Pfennig pro Stunde. Jeder unserer Kollegen kann einen Vergleich anstellen, wenn er den jetzt für ihn in Frage kommenden Lohn mit dem am 1. Oktober 1928 in Geltung gewesenen Lohn vergleicht.

Aber noch viel mehr werden die in der Musikinstrumenten- und Stuhlindustrie beschäftigten Kollegen überrascht sein, denn hier soll von den nach Ziffer 1 herabgesetzten Löhnen auf den Stand vom 1. Oktober 1928 ein weiterer Abzug von 12 1/2 Prozent erfolgen. Das bedeutet ein Zurückschrauben des Stundenlohnes je nach dem in Betracht kommenden Lohnsatz von 17—23 Pfg. Ob die Väter des Gedankens bei den Arbeitgebern sich der Tragweite ihrer Forderungen bewußt gewesen sind? Haben sie sich eine Vorstellung darüber gemacht, welche Erbitterung durch das Bekannwerden ihrer Anträge hervorgerufen wird? Es ist schwer daran zu glauben.

Die wirtschaftliche Lage in der deutschen Holzindustrie ist durchaus nicht rosig zu nennen, diese allseitig bekannte Tatsache bedarf gar nicht der Erörterung. Ebenso bekannt ist, daß die Musikinstrumentenindustrie besonders schwer zu kämpfen hat. Aber wer will behaupten, daß durch Lohnkürzungen dieser Zustand behoben werden kann? Das Wort Lohnabbau ist bei uns in Deutschland geradezu zu einem Schlagwort geworden, zu einer Mode, die jeder Arbeitgeber glaubt, mitmachen zu müssen. Die Hauptursache unserer Wirtschaftskrise liegt doch in der gesunkenen Kaufkraft der unteren Volksschichten. Glaubt denn ein Mensch daran, daß diese gesunkene Kaufkraft durch Lohnkürzungen behoben werden kann? Das heißt doch, den Gaul am Schwanz aufzäumen. Der Arbeitslohn ist doch nur ein Teil und in vielen Fällen nur ein ganz geringer Bruchteil des Verkaufspreises. Selbst wenn bei Herabsetzung des Lohnes der Verkaufspreis um diesen geringen Bruchteil gedrückt wird, dann scheiden durch den Lohnbruch wieder soviel Abnehmer, soviel Käufer der Produkte aus, daß für den Absatz der Erzeugnisse unserer und anderer Industrien gar nichts gewonnen wird, im Gegenteil, die Krise wird dadurch verewigt. Der geringe Prozentsatz unseres Volkes, der nicht zu den Lohn- und Gehaltsempfängern gehört, kommt für den Massenabsatz und demzufolge auch für die Massenproduktion kaum in Frage, wo sollen

also die Waren bleiben, wenn die breite Masse durch Verminderung ihres Einkommens noch weniger kaufen kann?

Die Holzindustrie ist nur ein Teil der deutschen Wirtschaft, den wir durchaus nicht unter- aber auch nicht überschätzen. Das Bestreben, die jetzige Wirtschaftskrise zu benutzen, um den Lohn zu drücken, ist auf dem Blumentrost der großen Unternehmer-Organisationen gewachsen und der Arbeitgeberverband der Holzindustrie hat nur einen Ableger, anscheinend einen ziemlich großen, davon bekommen. Man kann deshalb das Problem: „Lohnabbau“ auch nur von allgemeinen Gesichtspunkten aus behandeln.

Schon in der Vorkriegszeit und selbst bei der glänzigsten Geschäftskonjunktur, haben die Arbeitgeber gegen Lohnherabsetzung und Arbeitszeitverkürzung mit allen Mitteln angekämpft. Niedriger Lohn und lange Arbeitszeit war immer die Arbeitgeberparole. Bei ungünstiger Konjunktur wurde der Alfordlohn gedrückt und wo der Stundenlohn nicht tariflich festgelegt war, verfiel er demselben Schicksal. Die jetzt im ganzen Arbeitgeberlager herrschende Abbauphobie ist von demselben rückschrittlichen

Entschuldige sich nur keiner damit, daß er in einer langen Kette zu unterst stehe; er bildet ein Glied, ob das erste oder letzte, ist gleichgültig, und der elektrische Funke könnte nicht durchfahren, wenn er nicht dastände. Darum zählen sie alle für einen und einer für alle, und die letzten sind wie die ersten.

Hebbel.

Geist getragen. Wie auf Kommando wird in allen Industrien dasselbe Sprüchlein hergesagt, daß ungefähr wie folgt lautet: „Wenn die Löhne um etwa 10 Prozent niedriger wären, hätten wir keine so große Arbeitslosigkeit; die Produktion könnte gesteigert und verbilligt werden.“ Zum Ausgleich für den reduzierten Stundenlohn wird dann nebenbei eine etwas längere Arbeitszeit empfohlen. Das ist ein wunderbarer Gedankengang, aber eine Logik, die jeden unbefangenen Menschen in Erstaunen setzt. „Bei niedrigeren Löhnen steigt die Produktion und wenn länger gearbeitet wird, verringert sich auch die Zahl der Arbeitslosen“, da haben wir nun ein Menschenalter gegen die Arbeitslosigkeit angekämpft, indem wir für Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten sind. Eine verkehrte Welt! Aber wir sind nicht in der Lage, diese Arbeitgeber-Weisheit zu glauben. Wir sind sogar überzeugt, daß nicht ein einziges Mitglied unseres Gewerksvereins einem solchen Widersinn mehr Glauben schenkt. Wo bleibt die mehr oder weniger produzierte Warenmenge? Damit kommen wir wieder auf den Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: Jede Lohnminderung bedeutet Einschränkung der Konsumkraft und damit der Absatzmöglichkeit und jede Verkürzung der Arbeitszeit bedeutet neue Entlassungen.

Ist es notwendig, noch einige Vorlesungen über Volkswirtschaft anzuhören, ehe man dieses begreift? Es ist schwer einer solchen Entwicklung gegenüber sachlich zu bleiben. Wenn die deutschen Arbeitgeber Angestellte der Kommunisten und Nationalsozialisten wären, dann könnten sie den Boden nicht besser beackern, wie es durch ihre Lohnabbauparole geschieht.

Um der Öffentlichkeit gegenüber den Schein des Rechts zu wahren, reden die Arbeitgeber auch von Preisentkung, von Preisabbau. Das ist nämlich ein aus sich sehr abgegriffener Artikel. Als die Rationalisierung in Deutschland einsetzte, wurde sie mit der Notwendigkeit der Preisentkung begründet. Die Arbeiterschaft hat sich nicht widerseht. Und wie ist die Wirkung gewesen? Alle durch die Rationalisierung überflüssig gewordenen Arbeitskräfte wurden rücksichtslos auf

die Straße gesetzt bezw. der Arbeitslosenversicherung überwiesen. Diese wurde so belastet, daß ein Defizit im Reichshaushalt entstand. Dann folgte die Agitation, von Arbeitgeberseite geschürt, auf Abbau der Arbeitslosenunterstützung und der Sozialversicherung überhaupt. Und wo sind die Früchte der Rationalisierung, wo ist die Preisentkung geblieben? Wir haben nichts davon gemerkt. Im Gegenteil, die Preispolitik der Unternehmerpartei ist darauf gerichtet, die Verkaufspreise an die oberste Grenze heranzudrücken und hohe Strafen treffen den, der billiger verkauft. Vor dem Kriege galt der Grundsatz: „Großer Umsatz, kleiner Nutzen“, heute heißt es „Kleiner Umsatz, großer Nutzen“. Die Arbeiterschaft hat die ganzen Folgen und Lasten der Rationalisierung zu tragen und zum Dank dafür wird die Unterstützung gekürzt und vermindert, das Einkommen derjenigen, die überhaupt noch Arbeit haben, in jeder Weise herabzuschrauben.

Anstatt Verbilligung des Lebensunterhalts werden der breiten Masse des Volkes stets neue Opfer auferlegt. Die Grundvermögenssteuer wird erhöht und auf die Mieter abgewälzt. In Berlin und vielen anderen Orten sind die Fahrpreise für Straßenbahn, für Omnibus usw. erhöht worden, Gas- und Elektrizitätswerte erhöhen ihre Tarife, die Reichsbahn fordert Erhöhung der Fahrpreise und durch eine einseitige Zoll- und Steuerpolitik wird der Massenkonsum immer wieder von neuem belastet. Das nennt man Preisentkung. Aber wir wollen nicht ungerecht sein. Offiziell ist mitgeteilt worden, daß die Eisenpreise um einige Mark pro Tonne herabgesetzt wurden; das bedeutet, daß von dem herrschenden Weltmarktpreis etwas nachgelassen wurde. Die Sache hat nur einen Nachteil, nämlich den, daß dieser Vorgang sich im Kochtopf der Arbeiterfrau nicht auswirkt. Der Simplizissimus hat zwar in Bezug auf die Preisentkung für Eisen geschrieben:

„Gott, der Du Eisen wachsen läßt,
 Laß es uns auch verdauen“

aber vorläufig ist der Magen des Arbeiters noch nicht so weit umgestellt. Die Arbeiterschaft hat nur dann einen Vorteil von der Preisentkung, wenn diese sich im Kleinhandel auswirkt. Wie sieht es denn damit aus? Wir hören die fortwährenden Klagen der Landwirtschaft, die Getreidepreise sind angeblich so schlecht, daß der Bauer nicht auf seine Kosten kommt, aber das Brot wird nicht billiger. Wo bleibt denn da das Geld hängen? Und wie steht es mit den Fleischpreisen? Am 1. Oktober 1929 betrug der Preis für normalgemästete Schweine 87 bis 88 RM. für den Zentner. Ende Mai 1930 betrug dieser Preis nur noch 58 bis 59 RM. Das ist eine Preisentkung von mehr als 30 v. H. Ein Vergleich der Preisgestaltung für Wurstwaren, nach den Angaben der „Deutschen Tageszeitung“ vom 2. Juli 1930, von Juli 1929 bis Mitte Mai 1930 ergibt folgendes (pro Kilogramm in Reichsmark):

	Juli 1929	Mitte Mai 1930	Ungefährer Preisunterschied in Prozentzahlen
Fleischwurst	3.18	3.20	+ 0.63
Jagdwurst	3.20	3.20	0.—
Leberwurst, fein	3.58	3.60	+ 0.55
Landleberwurst	2.84	2.80	- 1.5
Blutwurst, frisch	1.40	1.50	+ 7.—
Rohr Schinken	5.46	5.40	- 0.9
Gekochter Schinken	5.02	5.—	- 0.4

Es ergibt sich, daß im Durchschnitt ein Preisaufschlag, von 0,8 Prozent eingetreten ist; die Preisentkung für Schweine beträgt demgegenüber über 24 Prozent. Die Schweinepreise sind somit in dem Vergleichszeitraum rapid gefallen, während Wurstwaren im Preise noch gestiegen sind. Wo ist hier die Preisentkung geblieben? 24 Prozent erhält der Bauer, der die Arbeit leistet und das ganze Risiko für seine Schweinezucht trägt, weniger wie im Jahr 1929, der Konsument zahlt jetzt im Durchschnitt noch mehr für sein Stückchen Wurst wie im vorigen Jahr.

Einige Stunden von Berlin entfernt, in den Spreewaldhöfen, bekommen die Bauern für die Milch 10 Pfennig pro Liter. Diese Milch wird in Berlin für

30 Pfg. pro Liter verkauft, 200 Prozent des Preises bleibt im Zwischenhandel stecken.

Wäre es nicht ein dankbares Gebiet für die Arbeitgeberverbände, auf ihre Kollegen vom Handel einzuwirken, daß dieser durch nichts berechnete Zwischengewinn dem Konsumenten zugute kommt? Der Industrie- und Handelstag sollte sich einmal gründlich mit der fürchterlich hohen Preisspanne zwischen Erzeuger- und Kleinverkaufspreis, sowie mit der Preispolitik der Kartelle beschäftigen. Aber daran denken die Herren nicht; der Trend nach unten ist ihnen zur Gewohnheit geworden und die von Hugenberg aufgebaute Presse leistet ihnen in allen reaktionären Bestrebungen willig Gefolgschaft.

Wenn man sich in all diese Vorgänge richtig hineinsetzt, dann sieht man bei den Arbeitgebern eine systematische Entwicklung grausamster Rücksichtslosigkeit. Ist man nicht verpflichtet, im Arbeiter auch den Menschen zu werten? Es hat eine Einstellung Maß gebrochen, die ein Gemisch von Nichtachtung und Minderbewertung des Arbeiterstandes darstellt. Friedrich Naumann hat einmal den richtigen Satz geprägt: „Wir müssen dem Arbeiter die Erkenntnis beibringen, daß er nicht Industrie-Mittler, sondern Industrie-Bürger ist.“ Nach Beendigung des Krieges hat man eine zeitlang in diesem Geiste gehandelt, aber je weiter wir uns vom November 1918 entfernen, umso weniger denkt man daran, die Gleichberechtigung des Arbeiters im Produktionsprozeß anzuerkennen. Die Sozialdemokraten, die aus persönlicher Angst 1918-19 eine republikanische Gesinnung äußerten und volksfreundlich auftraten, haben mit der Angst auch die damalige Gesinnung verloren.

Wenn wir alle diese Vorgänge richtig bewerten, so kommen wir zu folgender Schlussfolgerung: Wir denken gar nicht daran, den Forderungen der Arbeitgeber in der Holzindustrie auch nur die geringste Berechtigung zuzuerkennen. Aber an unsere Mitglieder richten wir den Appell:

Seid gerüstet!

M. S.

Zentrale Lohnverhandlungen gescheitert.

Am 16. und 17. Juli tagte in Berlin die zentrale Verhandlungskommission, um über die Erneuerung der Lohnabkommen zu verhandeln. Wir hatten erwartet, daß die Arbeitgeber ihre Forderungen am Tage vorher, wo das Haupttarifamt tagte, überreichen würden. Aber es scheint den Führern des Arbeitgeberverbandes selbst keine Freude gemacht zu haben, den Auftrag auszuführen und so bekamen wir ihre Forderungen erst am Tage der Verhandlung. (Siehe Leitartikel). Als die Arbeitgeber durch Schreiben vom 13. Juni das Lohnabkommen und die bezirklichen Lohnsätze kündigten, wußten wir bereits, daß eine Rückwärts-Revision beabsichtigt war. Trotzdem waren wir überrascht, als wir die Anträge des Arbeitgeberverbandes, datiert vom 16. Juli scharf auf weiß erhielten. Es war voranzusehen, daß auf der Grundlage dieses Inhalts keine Verständigung, nicht einmal eine richtige Verhandlung möglich war.

Die Bezirksverbände Württemberg und Schlesien hatten schriftlich mitgeteilt, daß sie am 31. 12. 29 aus dem Arbeitgeberverband ausgetreten sind und dieser keine Vollmacht habe, für sie zu verhandeln. Nach § 18 des Mantelvertrages ist jeder Bezirkslohnvertrag Bestandteil desselben; die Kündigung kann nur zentral für sämtliche Bezirksvertragsgebiete gemeinsam erfolgen. Es entstand deshalb die Frage, ob der Arbeitgeberverband, dem die Vollmacht für die Verhandlung über Schlesien und Württemberg entzogen war, überhaupt berechtigt war, für diese zu kündigen. Nach § 16 des Mantelvertrages werden die zentralen Verhandlungen über die tariflichen Entlöhne für die im § 1 genannten Bezirke (also auch Schlesien und Württemberg) geführt. Diese komplizierte Rechtslage gab Veranlassung zu langen Auseinandersetzungen. Die Arbeitgeber wollten nur für ihre Mitglieder verhandeln, was dem Sinne des Mantelvertrages nicht entspricht. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, daß die Vertreter von Württemberg und Schlesien früher dafür eingetreten sind, daß die Tariflöhne in der Spitze durch zentrale Verhandlungen festgelegt werden sollen. Jetzt wollen sie davon nichts mehr wissen und denken wohl durch ihren Austritt aus dem Arbeitgeberverband noch ein Extragehälft zu machen. Die Herren waren ja sehr vorsichtig; sie haben neben der Kündigung durch die Zentrale noch einen besonderen Brief an jeden Vertragskontaktherrn auf Arbeitnehmerseite geschrieben und für ihren Bezirksverband gekündigt. Wir konnten diese Kündigung nicht anerkennen.

Zeit länger wie 25 Jahren verhandeln wir mit den Arbeitgebern über Tarifverträge und ihren Inhalt, das mal war es der Arbeitgeberverband, aber welche Wandlung hat die Organisation auf Arbeitgeberseite durchgemacht. Überall sind Splitterorganisationen und Sondergebilde zu beobachten, ganz abgesehen von der Sonderstellung, die vielfach von den Zünften eingenommen wird. Wenn man einige Jahre nicht aktiv bei jeder Sache dabei war, muß man sich anstrengen, um in

diesem Durcheinander zurechtzufinden. Da muß es für jeden verständlich sein, wenn die Arbeitnehmerorganisationen keine Lust spüren, die zentralen Verhandlungen nun auch noch zu komplizieren.

Die endlosen Auseinandersetzungen führten also am 16. Juli zu keinem Ergebnis. Darauf wurden den Arbeitgebern folgende Forderungen mit der Unterschrift des D. H. V. und unseres Gewerkevereins überreicht:

1. Die zur Zeit geltenden tarifvertraglichen Entlöhne werden ab 1. August 1930 in allen Tarifgebieten um 4 Pfennig pro Stunde erhöht;
2. Alle bestehenden Stundenlöhne erhöhen sich um den Betrag, der sich aus der Differenz zwischen dem alten und dem neuen Vertragslohn ergibt. Im gleichen Prozentverhältnis erhöhen sich die Akkordlöhne.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter hat sich seine Stellungnahme vorbehalten. Auch die Arbeitnehmerforderungen führten nicht zu einer Auseinandersetzung über den materiellen Inhalt für ein neues Lohnabkommen.

Der § 17 Abs. 1 des Mantelvertrages lautet:

„Zur Hilfeleistung bei den zentralen Lohnverhandlungen wird als vereinbarte Schlichtsstelle im Sinne der Verordnung vom 30. Oktober 1923 ein Lohnamt gebildet; es hat die Aufgabe der behördlichen Schlichtungsorgane.“

Nachdem die langen Auseinandersetzungen über die Rechtslage zu keiner Annäherung und Klärung führten, mußte festgestellt werden, daß die Verhandlungen ergebnislos verlaufen sind. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das Lohnamt anzurufen. Nach der Geschäftsordnung des Lohnamtes, welches Bestandteil des Mantelvertrages ist, besteht dieses aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je 5 Beisitzern.

Für den unparteiischen Vorsitzenden, der von den beiderseitigen Zentralvorständen bestimmt werden soll, lagen eine Anzahl Vorschläge vor. Es kam aber zu keiner Verständigung. Für diesen Fall sagt die Geschäftsordnung, daß die Auswahl auch dem Reichsarbeitsministerium überlassen werden kann. Die Arbeitnehmer stellten sich auf diesen Standpunkt. Die Arbeitgeber waren nur unter der Bedingung dazu bereit: „sofern die Arbeitnehmervertreter die Erklärung abgeben, daß Herr Professor Dr. Brahn als unparteiischer Vorsitzender für unser Lohnamt nicht in Frage kommt.“ Diese Erklärung wurde seitens der Arbeitervertreter abgelehnt, weil sie weder sachlich noch persönlich begründet ist. Das wäre ein Mißtrauensvotum gegen Prof. Brahn, welches durch nichts gerechtfertigt wäre. Es kam also zu keiner Verständigung, worauf die Arbeitgeber erklärten, daß sie an der Fortführung der Verhandlungen kein Interesse hätten und ihrem Vorstand berichten würden. Es ist kaum anzunehmen, daß bei dieser Sachlage vor dem 1. August ein neues Lohnabkommen zustande kommt. Dann beginnt der vertragslose Zustand; unsere Kollegen ersuchen wir, daraus die richtigen Schlussfolgerungen zu ziehen.

G.

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Das Haupttarifamt tagte am Dienstag, den 15. Juli in Berlin. Neben den Berichten der Obmänner, die zur Kenntnis genommen wurden, befaßte sich die Sitzung mit Kostgeldfreistellungen in Leipzig, Akkorddifferenzen in Düsseldorf, Ferienfreistellungen in München, Lohnfreistellungen in Stuttgart und einem Gutachten in Montagefreistellungen an das Arbeitsgericht in Reichenhall. Die in den einzelnen Fällen getroffenen Entscheidungen des Haupttarifamtes lagen bei Schluß der Redaktion noch nicht vor und werden in der nächsten der „Eiche“ erscheinen.

Zur Lohnbewegung in der Berliner Holzindustrie.

Nach unserem letzten Bericht über die Lohnbewegung in Berlin ist eine wesentliche Milderung nicht eingetreten, doch ist vor kurzem eine Entscheidung gefallen, die weit über den Kreis der Berliner Kollegen von Bedeutung ist. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, der Allgemeinheit von dem Stande der Dinge Kenntnis zu geben. Zum besseren Verständnis muß diese ganze Angelegenheit nochmals kurz erörtert werden. Der letzte Mantelvertrag für das Berliner Holzgewerbe wurde am 24. März 1925 mit den vereinigten Verbänden der Berliner Holzindustrie als Vertragspartner der Arbeitgeber abgeschlossen mit der Maßgabe, daß er jeweils am 15. November mit der Wirkung zum 15. Februar des nächstfolgenden Jahres gekündigt werden könne. Dieser Mantelvertrag wurde auf Antrag der Arbeitnehmer seitens des Herrn Reichsarbeitsministers für verbindlich erklärt. Am 15. November 1929 wurde nun dieser Mantelvertrag zum 15. Februar 1930 seitens der Arbeitnehmer gekündigt, da der zurzeit bestehende Reichsmantelvertrag gegenüber den Berliner Besserungen für die Arbeitnehmer aufwies.

Im Laufe der letzten Jahre hatte sich nun eine Spaltung in Arbeitgeberlager vollzogen, so daß jetzt 2 Arbeitgeberorganisationen bestehen; die alte Organisation der Vereinigten Verbände und die von diesen sich getrennte sogenannte „Babeho“. Mit beiden Organisationen

sind nun Verhandlungen geflogen worden. Mit den Vereinigten Verbänden wurde der Mantelvertrag erstmalig bis zum 31. März 1930, dann bis zum 30. April 1930 verlängert. Da bis zu diesem Zeitpunkt eine Verständigung zum Abschluß eines neuen Vertrages nicht zu erzielen war, sollte der alte Vertrag bis auf weiteres in Geltung bleiben, mit der Maßgabe, daß er am 1. eines jeden Monats mit Wirkung zum 15. und am 15. mit Wirkung zum Monatschluß gekündigt werden können. Mit der „Babeho“ war eine Einigung ebenfalls nicht möglich und ein Vorschlag des Schlichtungsausschusses, welcher seitens der „Babeho“ angezogen wurde, den bestehenden Vertrag bis zum 15. Februar 1931 zu verlängern, wurde seitens der Arbeitnehmer abgelehnt. Allgemein war man der Ansicht, daß sich die Rechtsverbindlichkeit des im Jahre 1925 mit den Vereinigten Verbänden abgeschlossenen Vertrages auch auf die beschlossene Verlängerung desselben beziehe, da sie ja kein neuer Vertrag, sondern eben nur eine Verlängerung sei. Die Babeho hatte nun die Aufhebung der Verbindlichkeit beantragt. Ein Beweis dafür, daß auch sie die Auffassung gehabt haben muß, daß eine Verlängerung eines Vertrages auch automatisch die Verbindlichkeitsklärung zur Folge habe, sonst hätte sie die Aufhebung derselben nicht beantragen brauchen. Zu diesem Antrag glaubte sie veranlaßt zu sein, da sie der nicht zu bestreitenden Meinung ist, daß die Vereinigten Verbände heute nicht mehr die überwiegende Bedeutung haben, da sie nur einen kleinen Teil der Berliner Arbeitgeber vertreten. Das Reichsarbeitsministerium hatte nun zum 10. Juli die Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen zu einer Aussprache über die beantragte Aufhebung der Verbindlichkeit geladen. In dieser Aussprache gab der Vertreter des Herrn Reichsarbeitsministers die Erklärung ab, daß nach Ansicht desselben die Verbindlichkeit mit dem 31. März 1930 abgelaufen sei. In der Verbindlichkeitsklärung heiße es, daß der bestehende Vertrag bis zum 31. März 1930 Geltung habe. Eine weitere Verlängerung desselben bedeute, daß ein neuer Vertrag geschlossen sei und ein neuer Antrag auf Verbindlichkeit nicht gestellt worden sei. Die Babeho hatte nun gar keine Veranlassung zu dieser Auffassung des Herrn Reichsarbeitsministers Stellung zu nehmen, da ja diese das in sich barg, was sie beantragt hatte. Auch für die Vereinigten Verbände lag kein Grund vor, der Ansicht des Herrn Reichsarbeitsministers zu widersprechen und der Vertreter dieser Organisation konnte erklären, daß sie sich der Verbindlichkeitsklärung gegenüber ganz neutral verhalte. Auch im Jahre 1925 habe sie die Verbindlichkeitsklärung nicht beantragt, habe aber auch keine Veranlassung gehabt, diese zu bekämpfen. Anders lag aber die Stellung der Arbeitnehmerorganisationen zu der Auffassung des Herrn Reichsarbeitsministers und der Vertreter des deutschen Holzarbeiter-Verbandes, Kollege Schlichter mußte erklären, daß er anderer Rechtsauffassung sei und Veranlassung genommen werde, diese Frage vor den zuständigen Gerichten prinzipiell zur Entscheidung zu bringen. Auch die Gewerkevereine können der Stellungnahme des Herrn Reichsarbeitsministers nicht zustimmen. Wenn die Verlängerung eines bestehenden Vertrages einen neuen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung bedinge, so mußte diese bereits am 15. Februar 1930 abgelaufen sein. Wenn aber die Verlängerung bis zum 31. März 1930 verbindlich war, lag gar kein Grund vor, eine weitere Verlängerung als nicht mehr für verbindlich anzusehen. Der Babeho blieb es ja unbenommen, die Aufhebung der Verbindlichkeit zu beantragen und wäre dann die Frage zu prüfen gewesen, ob die Verbindlichkeit noch Geltung haben könne, wenn der ursprüngliche Vertragspartner nicht mehr die überwiegende Bedeutung hat und sich die Mehrheit der mit einer Minderheit beschlossenen Verlängerung eines Vertrages zu fügen habe. Jedenfalls ist jetzt für die Berliner Holzindustrie die Tatsache zu verzeichnen, daß mit einer Minderheit der Arbeitgeber der alte Vertrag noch Geltung hat, mit der Mehrheit derselben jedoch ein tarifloser Zustand besteht. Schon aus dieser Tatsache wird sich die Notwendigkeit ergeben, gerichtszeitig festzustellen, ob die Ansicht des Herrn Reichsarbeitsministers als richtig anzusehen ist.

G. M.

Reichswirtschaftsrat und Bauwirtschaft.

Der im Reichswirtschaftsrat bestehende Ausschuss für Siedlungs- und Wohnungswesen hat zu Beginn des Jahres den Bau- und Wohnungsfragen eine besonders rege Aufmerksamkeit gewidmet. Er ließ sich dabei von der Erwägung leiten, daß das Bauwesen eine große konjunkturelle Bedeutung habe und begann seine Beratungen mit einer Untersuchung über die Finanzierung des Wohnungsbaues im Jahre 1930.

Nachdem eine Reihe von Sachverständigen vernommen war, faßte der Wohnungs- und Siedlungsausschuss am 7. April eine Entschließung, in der Vorschläge zur Wohnungsbaufinanzierung für das laufende Jahr zusammengefaßt wurden. In der Eiche Nr. 15/16 vom 18. 4. 1930 haben wir ausführlich darüber berichtet.

Sei wenig und wirke viel.

das ist der kürzeste Weg zum Ziel.

Wer für hohe Ideale lebt,

muß vergessen, an sich selbst zu denken.

Danach wandte der Ausschuss seine Aufmerksamkeit der Frage zu, wie Wohnungsbau und allgemeine Bauwirtschaft für die nächsten Jahre belebt und die Arbeitslosigkeit gemildert werden kann. Die gründlichen und durch Gutachten und Sonderberichte von Sachverständigen unterstützten und geförderten Beratungen haben nun ihr Ende gefunden. Am 3. Juli einigte sich der Ausschuss über einstimmig angenommene Leitfäden zur Bauwirtschaft, in denen die nachstehenden Forderungen und Anregungen enthalten sind:

Die Leitfäden gehen von der Bedeutung der Bauwirtschaft für den Konjunkturverlauf aus und suchen die Frage zu beantworten, wie die gesamte Bauwirtschaft auf mehrere Jahre angeregt und gefördert werden kann. Als Voraussetzung für die Verwirklichung dieser Absicht wird betont, daß zunächst noch die Hauszinssteuer fortgehoben werden muß. Der Wohnungs- und Siedlungsausschuss hält es aber für nötig, daß die Reichsgesetzgebung heute vorhandenen Unsicherheiten ein Ende bereitet und die Forthebung der Hauszinssteuer auf eine bestimmte Zeit und in bestimmter Höhe gewährleistet. Das Gutachten des Ausschusses faßt dann nach einheitlichen Gesichtspunkten die gesetzgeberischen, finanzpolitischen und Verwaltungsmaßnahmen zusammen, die notwendig und möglich erscheinen, um die Bautätigkeit in der Zeit konjunkturellen Tiefstandes anzuregen und zu fördern. Dabei wird auf die Bedeutung stetiger, auch die saisonmäßigen Schwankungen nach Möglichkeit überwindender Beschäftigung im Baugewerbe für die Entwicklung der Baukosten verwiesen.

Im einzelnen fordert das Gutachten neben gesicherter Baufinanzierung Beseitigung des Unterschiedes zwischen Alt- und Neubaumieten durch Senkung der Neubaumieten und entsprechende Erhöhung der Altbaumieten.

Die Ergebnisse der Sachverständigenberatungen haben den Ausschuss veranlaßt, mit besonderem Nachdruck zu betonen, daß der Wohnungsneubau abhängig gemacht werden sollte von sorgfältiger Prüfung von Art und Umfang des örtlichen Bedarfs. Im Hinblick auf den Althausbesitz wird verlangt, daß öffentliche Mittel bereitgestellt werden, um die erforderlichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten und den Umbau zu einwandfreien Wohnungen durchzuführen. Die Mittel sollen als kurzfristige Reparaturdarlehen verwendet werden, wobei ein in Bayern bewährtes Vorbild befolgt werden könnte, indem die Organisationen und Bankinstitute des Hausbesitzers mit der Verteilung dieser Mittel betraut werden und außerdem für die Rückzahlung eine Haftung zu übernehmen haben.

Die hohen Neubauposten sowie auch die Reparaturkosten in den Althäusern werden wesentlich beeinflusst durch die Verteuerung der Rohmaterialien. Die Verteuerung hat zum größten Teil ihren Ursprung in der Preisbildung durch die Kartelle. Der Preis für Ziegelsteine, Zement usw. läßt sich gar nicht rechtfertigen. Es wäre notwendig, daß hier seitens der behördlichen Stellen einmal gründlich hineingeleuchtet würde. Eine weitere Verteuerung ist auf den hohen Zinssatz der Bau- und Hypothekengelder zurückzuführen und nicht zuletzt auch die bürokratische Art der Baufinanzierung durch die zuständigen Behörden Schuld daran, daß die Mieten in den Neubau-Wohnungen unzulässig verteuert werden.

Die weiteren Vorschläge des Wohnungs- und Siedlungsausschusses behandeln den Straßenbau und schlagen eine Auslandsstrassenbauanleihe vor, deren Tilgung und Zinsendienst aus der Kraftfahrzeugsteuer zu erfolgen hätte. Es wird außerdem auf die Notwendigkeit hingewiesen, öffentliche Gebäude, Straßen, Verkehrs- und Kraftanlagen sowie Kanalisation besonders zu fördern und verlangt, daß bei der Haushalts- und Anleihegewährung der öffentlichen Körperschaften sowie im Finanzausgleich auf die Bedeutung dieser Arbeiten für die Konjunkturbelebung die entsprechende Rücksicht genommen wird. Reichsbahn und Reichspost wird empfohlen, ihr Arbeitsprogramm möglichst weit auszudehnen und, wo es erforderlich ist, auf dem Anleiheweg die Mittel zu beschaffen.

Der Wohnungs- und Siedlungsausschuss schließt sein Gutachten mit der folgenden Erklärung von einer gewissen programmatischen Bedeutung, für deren Urteil die Tatsache bedeutsam ist, daß auch dieser Erklärung die Mitglieder aller drei Abteilungen einstimmig zugestimmt haben:

„In den Gesetzen ist jeder Eingriff in das Privateigentum ohne gerechte Entschädigung zu unterlassen. Wohlerworbene Rechte sind zu schützen.“

Ueber die Notwendigkeit der Aufhebung der Wohnungszwangswirtschaft besteht allgemeine Übereinstimmung, nur über das Tempo ihres Abbaues herrschen verschiedene Ansichten. Es wird sich als praktisch notwendig erweisen, den systematischen Abbau der Wohnungszwangswirtschaft in dem Plan von vornherein einzustellen und die Reichsregierung um Vorlage eines entsprechenden Gesetzes zu ersuchen, wobei selbstverständlich den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

Bei dem Neubau von Wohnungen ist darauf zu achten, daß der Gesamterstellungspreis dem allgemeinen Preisniveau möglichst angepasst wird. Die Wohnungspolitik sollte daher in besonderem Maße auf Herab-

setzung des Zinssfußes für Bau- und Hypothekengelder, auf Senkung der Baupreiskosten und auf Verminderung aller verteuernenden Zwischenstellen bei den zuständigen Behörden gerichtet sein.“

Bergarbeiterlos.

Am 9. Juli 1930 hat sich auf der Wenzelsgrube in Hausdorf bei Neuröde ein schreckliches Unglück ereignet, bei welchem 151 Bergleute ums Leben kamen. Es dürfte dieses das größte Grubenunglück sein, welches in den letzten 20 Jahren im deutschen Bergbau passierte. Nach dem Bericht des Unfallausschusses der Grubensicherheitskommission für Niederschlesien, handelt es sich um einen der Kohlenäureausbrüche, die man nur in Niederschlesien kennt. Durch solche Ausbrüche tritt eine Vergasung ein, die auf Mensch und Tier sofort tödlich wirkt. Es wird angenommen, daß diese Kohlenäurebildung auf frühere vulkanische Vorgänge zurückzuführen ist. Diese Kohlenäuregase stehen in Spalten und Höhlungen zusammengedrückt unter hohem Druck. Wird ein solches Gasnest angeschlagen, dann entweicht die Kohlenäure in heftiger Weise und führt in kurzer Zeit den Erstickenstod der im Bereiche dieser Gase befindlichen Lebewesen herbei.

Diese Vergasung erschwert natürlich auch die Rettungs- und Rettungsarbeiten. Nur dadurch, daß die Rettungsmannschaften von allen niederschlesischen Gruben herbeigeleitet waren und Tag und Nacht unter Einsetzung des eigenen Lebens unermüdet arbeiteten, gelang es, noch 49 Mann lebend zu bergen. Auch dieses Grubenunglück beweist wieder, wie gefährlich der Bergarbeiterberuf überhaupt ist. Hinzukommt, daß gerade in diesem Unglücksrevier eine miserable Bezahlung der Bergleute an der Tagesordnung ist. Es braucht hier nicht geschildert zu werden, welche verheerenden Folgen

Die Mutlosigkeit hilft zu nichts, sie ist nur eine Verzweiflung der beleidigten Eigenliebe.

ein solches Massenunglück zeitigt. Auf den Friedhöfen ihrer Heimatgemeinden sind am Sonntag, dem 13. Juli alle bis dahin Geborenen beerdigt worden. Die Anteilnahme der Bevölkerung, der Behörden- und der Organisationsvertreter waren außerordentlich groß.

Reichswirtschaftsrat und Reichstag.

Der Gesetzentwurf über den endgültigen Reichswirtschaftsrat ist in 3. Lesung vom Reichstag abgelehnt worden. Nach Zeitungsberichten ist diese Ablehnung dadurch geschehen, daß die Wirtschaftspartei, die ja in allen Fällen unberechenbar ist, noch ein Mandat verlangte, und da ihr dieses nicht konzediert wurde, hat sie gegen das Gesetz gestimmt. Das ist so ein richtiger Beweis dafür, wie sich die Dinge gestalten, wenn ein Gesetzgebungsparlament zum größten Teil aus Interessenten besteht. Der Eigennutz ist ausschlaggebend, das Interesse der Allgemeinheit Nebensache.

Dieser Vorgang hat eine Anzahl Zeitungsschreiber auf den Plan gerufen, welche diese Gelegenheit benutzten, um ihre Unkenntnis über den vorläufigen RWK zum Ausdruck zu bringen. So wird im Handelsteil des „Berliner Tageblattes“ vom 15. Juli d. J. darüber gesprochen, daß die Mitglieder des RWK Eisenbahn-Freikarten besitzen. In Wirklichkeit haben noch nicht ein Drittel der Mitglieder diese Vergünstigung. Auch sonst wird über das Wirken des RWK eine kaum zu überbietende Unkenntnis verbreitet. An und für sich ist es bedauerlich, daß der Gesetzentwurf nicht verabschiedet wurde; so haben wir denn den Zustand zu verzeichnen, daß der „vorläufige Reichswirtschaftsrat“ „vorläufig“ weiterbesteht und der Reichstag, der sich über den endgültigen nicht einigen konnte, nach Hause geschickt worden ist.

Lohnbewegung.

Die „Vereinigung der Arbeitgeber-Verbände der Berliner Holzindustrie“ (Vabeho) hat durch Schreiben vom 16. Juli das zur Zeit in Geltung befindliche 3. Lohnabkommen vom 10. Mai 1928 zum 1. August 1930 gekündigt.

Der „Arbeitgeberverband der südwestdeutschen Sägewerksbetriebe“ hat, datiert Freiburg i. Br., den 11. 7. 30 das Lohnabkommen vom 20. Mai 1930 auf den 1. August gekündigt und einen Abbau der Löhne um 10 Prozent beantragt. Dieser Beschluß ist, wie es in dem Briefe heißt, auf einer außerordentlichen Generalversammlung in Karlsruhe am 10. Juli gefaßt worden.

Bezirksrat des Bezirks Ostern.

Am 11. Juli tagte in Elbing die Konferenz für den Bezirk. Die Ortsvereine hatten vollzählig Vertreter entsandt. Der Vorsitzende der Bezirkskommission Kollege Sehmann begrüßte die Delegierten, insbesondere

die Kollegen aus Danzig. Er gab seiner Freude darüber Ausdruck, wenn auch Danzig, durch die un sinnige Grenzziehung vom Deutschen Reiche getrennt ist, so soll uns dieses nicht abhalten, die Danziger Kollegen als zugehörig zu betrachten. Es können wohl Grenzen gezogen werden, aber das Zusammengehörigkeitsgefühl kann niemand rauben.

Der Tätigkeitsbericht, welcher vom Bezirksleiter erstattet wurde, gab den Delegierten ein Bild, welche Summe von Arbeit in den Jahren 1928, 29 und 30 einschl. Mai geleistet wurde. Die Korrespondenz betrug: Eingegangen 1082 Briefe, 311 Postkarten, 643 Drucksachen, 16 Telegramme. Ausgesandt wurden: 840 Briefe, 448 Karten, 658 Drucksachen, 15 Telegramme. Auch die Mitgliederzahl konnte im Bezirk erheblich gesteigert werden. An Lohnbewegungen ist jeder Ort beteiligt gewesen und sind ganz erhebliche Lohnzulagen für die Kollegen erreicht worden. Ein Ort hatte einen zweitägigen Streik durchzumachen, welcher mit einem vollen Erfolg für die Kollegen endigte.

Im Rechtschutz wurden 588 Auskünfte aller Art erteilt. 334 Schriftstücke wurden angefertigt. Vertretungen vor Gericht waren 169 nötig gewesen. Hierbei wurde hervorgehoben, daß von allen Prozessen nur einer zu Ungunsten des klagenden Kollegen ausgefallen ist.

Der Vortrag des Kollegen Volkmann-Berlin, über: „Warum sind wir Gewerkevereiner?“, führte die Anwesenden durch die Stappen der Gewerkevereinsbewegung von der Gründung bis zum heutigen Tage. Schlagend wurde nachgewiesen, daß nur der Gewerkeverein der Holzarbeiter für die Berufskollegen der Holzbranche die richtige Organisation ist.

Ueber die Agitationsmöglichkeit im Osten verbreitet sich in längeren Ausführungen der Bezirksleiter Kollege Hinz. Wertvolle Fingerzeige wurden den anwesenden Kollegen gegeben.

Nach diesem Referat folgte eine rege Aussprache ein, an der sich hervorragend die Delegierten von Elbing, Danzig, Stolp, Bütow, Angerburg, Osterode beteiligten. Einstimmig kam zum Ausdruck, daß trotz der großen Arbeitslosigkeit alles versucht werden soll, den Gewerkevereinsgedanken im Osten noch energischer zu verbreiten. Es war gewissermaßen ein Treueschwur erst recht jetzt in den einzelnen Orten, für die Werbung von neuen Mitgliedern zu sorgen. Weil dieses nur zum Vorteil für die ganze Arbeiterschaft ist. Zusammenfassend kam zum Ausdruck, daß es nur durch die Macht der Organisation möglich ist, den Ausbeutungsgelüsten und Profitgier des nimmermatten Kapitals Einhalt zu gebieten und menschenwürdige Verhältnisse zu schaffen. Für uns Holzarbeiter kann aber nur der musterartig ausgebaute Gewerkeverein der Holzarbeiter Deutschlands H.-D. in Frage kommen.

Nach 6 stündiger Dauer konnte der Vorsitzende feststellen, daß bei allen Delegierten noch immer die Arbeitsfreudigkeit vorhanden und Müdigkeit nicht anzusehen war, trotz langer Eisenbahnfahrten der einzelnen Delegierten. Die Konferenz hat bewiesen, daß der Gewerkeverein der Holzarbeiter H.-D. im Osten zum Wohle der Kollegen alles getan hat, was unter den heutigen miserablen Verhältnissen möglich war. In der Berichtsperiode ist die Mitgliederzahl erheblich gestiegen; wir zweifeln nicht daran, daß es auch weiter aufwärts geht.

Die Kriegsoffenerfordernisse in Gefahr. Wichtige Gesetzesänderungen vom Reichsrat verabschiedet.

Die Reichsregierung beabsichtigt, im Rahmen ihres allgemeinen Finanzprogramms auch die Versorgung der Kriegsoffener erheblich anzugreifen. Soeben wurden vom Reichsrat zwei Gesetzentwürfe zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und des Verfahrensgesetzes verabschiedet. Diese Gesetzesänderungen enthalten, entgegen der Erklärung der Regierungsparteien bei Verabschiedung der 5. Novelle zum RVG. vom 15. Dezember 1927, die feststellte, daß eine weitere Verbesserung des RVG. erforderlich sei, wesentliche Verschlechterungen des bisher geltenden Rechts.

Die Annahme der vom Reichsrat verabschiedeten Gesetzentwürfe durch den Reichstag vorausgesetzt, wird beispielsweise das bisher geltende Recht der Kriegsoffener auf Heilbehandlung bei Dienstbeschädigungsleiden und die Gewährung von Kranken- bzw. Hausgeld beschränkt auf die jahungsmäßigen Leistungen der Krankenkassenversicherung. Für neu auftretende und für Verschlimmerung bestehender Dienstbeschädigungsleiden, für die eine Rente bisher nicht bezogen wurde, wird künftig ein Rechtsanspruch auf Versorgung nicht mehr bestehen. Das Verwaltungs- und Rechtsmittelverfahren in Versorgungsangelegenheiten wird derart eingeschränkt und den Verwaltungsinstanzen sowie den Spruchkammervorsitzenden eine solche Fülle von selbständigen Entscheidungen und Befugnissen eingeräumt, daß von einem weitgehenden Abbau der von den Kriegsoffener seit 1919 zustehenden Rechtsmittel gesprochen werden muß.

Nach bisher unwidersprochenen Meldungen beabsichtigt die Reichsregierung ferner, durch die vom Reichskabinet noch nicht verabschiedeten Entwürfe eines Ausgabensenkungsgesetzes und eines Spargesetzes weitere for-

male und materielle Rechtsansprüche der Kriegssopfer erheblich einzuschränken. So wird z. B. an die Aufhebung des Reichsverwaltungsgerichts und an die Uebertragung der Aufgaben der Verwaltungsbehörden an andere Behörden, die Landesversicherungsanstalten oder Finanzämter, gedacht. Die nach dem Reichsversicherungs-gesetz zu gewährenden Kinderzulagen sollen künftig nur noch den Schwerbeschädigten zugute kommen. Wenn und soweit für dasselbe Kind ein Kinderzuschlag nach den für die Beamten geltenden Vorschriften gezahlt wird, sollen Kinderzulagen nach dem Reichsversicherungs-gesetz nicht zur Auszahlung gelangen. Auch die Renten aus der Invaliden-, Angestellten- und Unfallversicherung sowie die Beamtenpensionen sollen auf die Kriegsbeschädigten- und Kriegserhinterbliebenenrenten Anrechnung finden.

Gegen derartige tief einschneidende Maßnahmen erhebt der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegserhinterbliebenen schärfsten Protest. In mehreren Eingaben an die Reichsregierung und an den Reichstag und durch seinen kürzlich in Mainz stattgefundenen 5. Reichsbundestag hat der Bundesvorstand dieser Organisation zu den vorliegenden Gesetzesentwürfen und den erwähnten Plänen der Reichsregierung eine bei aller gebotenen Sachlichkeit doch sehr scharfe Kritik geübt. Auch der beim Reichsarbeitsministerium bestehende Reichsausschuss für Kriegsbeschädigten- und Kriegserhinterbliebenenfürsorge konnte sich dieser sachlichen Kritik nicht verschließen. Unter Zustimmung sämtlicher Vertreter der sämtlichen Hauptfürsorgestellen werden Entschlüsse angenommen, die sich gegen die schlimmsten Verschlechterungen des bisher geltenden Versorgungsrechts richteten.

Entgegen der in der Öffentlichkeit weitverbreiteten Auffassung, daß die Zahl der Kriegsbeschädigten nach mehr als zehn Jahren nach Beendigung des Krieges abnehmen müsse, hat sich die Zahl der Kriegsbeschädigten von 736 000 im Oktober 1926 auf 838 000 am 31. März 1930 vermehrt. Diese Steigerung erklärt sich daraus, daß mehr als 13 Millionen Männer zum Heeresdienst eingezogen waren, von denen mehr als 4,5 Millionen Kriegsverwundungen erlitten. Die ungeheuren Strapazen und die Kriegsverwundungen beeinflussen den Gesundheitszustand der ehemaligen Kriegsteilnehmer, besonders bei zunehmendem Alter, in ungünstigster Weise. Infolgedessen sind auch jetzt noch Tausende gezwungen, ihre Versorgungsansprüche geltend zu machen. Sie müßten, soweit sie den Nachweis eines Zusammenhanges ihres Leidens mit einer Dienstbeschädigung lückenlos führen können, an der Gerechtigkeit verzweifeln, wenn ihnen der Anspruch auf Versorgung durch eine rigorose Fristbestimmung geraubt würde.

Die soziale Lage des größten Teils der Kriegssopfer ist in Anbetracht der allgemeinen ungünstigen Wirtschaftslage als katastrophal zu bezeichnen. Mehr als 300 000 Kriegsbeschädigte beziehen eine monatliche Rente von durchschnittlich 22,25 RM. Zehntausende von Kriegsbeschädigten, die um 30 und 40 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind, füllen seit Monaten das Heer der Erwerbslosen. Eine erhebliche Anzahl von Schwerbeschädigten ist überhaupt nicht mehr im Erwerb-leben unterzubringen. Tausende von alleinstehenden Kriegerwitwen fristen ein kümmerliches Dasein. Eine Kriegermutter erhält für den gefallenen Sohn, der ihr im Alter eine Stütze sein sollte, den Betrag von durchschnittlich 22,25 RM. im Monat. Daß daran nicht gespart werden kann und nicht gespart werden darf, wird jedem Ein-sichtigen erkennbar sein.

Der Reichsbund der Kriegsbeschädigten ist jedenfalls nach sachlicher Prüfung der Vorlagen der Auffassung, daß die Gesetzesentwürfe in ihrer materiellen Auswirkung keine wesentlichen Erparnisse bringen, sondern nur zu einer Verschiebung der Ausgabenposten innerhalb des Reichshaushaltsplans und in der Verteilung der Ausgabenlast zwischen Reich, Ländern und Kommunen führen werden. Was im Versorgungsetat eingespart würde, wird durch umfangreiche Fürsorgeleistungen erneut in Erscheinung treten. Deshalb richtet die größte Kriegssopferorganisation an den Reichstag und an die Öffentlichkeit den dringenden Appell, von einer Einschränkung der Kriegssopferversorgung Abstand zu nehmen und eine Reform des Reichsversicherungs-gesetzes und des Verfahrens-gesetzes mit dem Ziel einer Verbesserung und Aus-gestaltung des Versorgungsrechts mit ruhiger Ueber-legung und ungehindert von finanzpolitischen Augen-blickserwägungen in Angriff zu nehmen.

Reichskonferenz des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegserhinterbliebenen.

Eine Reichskonferenz vorstehend genannten Bundes fand am Sonnabend, dem 12. Juli 1930 im Landeshause der Provinz Brandenburg in Berlin bei Anwesenheit sämtlicher Gewerkschaften statt. Nach einem Referat des Bundesvorsitzenden Reda über die allgemeine sozialpoliti-sche Lage mit nachfolgender Aussprache wurde nach-folgende Entschlüsse einstimmig angenommen:

Entschlüsse.

Am 12. Juli 1930 in Berlin tagende 17. Reichs-konferenz des Reichsbundes der Kriegsbeschädigten,

Kriegsteilnehmer und Kriegserhinterbliebenen hat mit starkem Befremden und Bedauern von den Beschlüssen des 16. Reichstagsausschusses zu den Änderungen des Reichsversicherungs-gesetzes und des Verfahrens-gesetzes Kenntnis genommen.

In letzter Stunde richteten die Vertreter von 500 000 Kriegssopfern an die Abgeordneten des Reichstages die dringende Mahnung, den vom 16. Reichstagsausschuss dem Reichstag zur Annahme empfohlenen Gesetzesentwürfen ihre Zustimmung zu versagen. Die geplanten Ge-setze greifen in das seit 1922 wiederholt und erheblich verschlechterte Verfahren so ungeheuer ein, daß schwerste Gefahren sich für die gesamten Kriegssopfer in Zukunft bei der Feststellung und Festsetzung der Renten im Ver-waltungs- und Spruchverfahren ergeben. Die Einfüh-rung einer Sperrfrist und die Einschränkung des Rechts-mittels mit rückwirkender Kraft wird Zehntausende von Kriegssopfern des Rechts der Nachprüfung der von den Verwaltungsbehörden getroffenen Entscheidungen durch die Spruchinstanzen berauben.

Gegen solche Maßnahmen erheben wir schärfsten Protest und erwarten, daß dieser Hinweis den Reichs-tag zur Ablehnung der Gesetzesentwürfe bewegen wird.

Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses.

Zu seiner 37. Tagung trat der Evangelisch-Soziale Kongress in den Tagen vom 10.—12. Juni d. J. in Breslau zusammen. Die Vereinigung hat sich die Auf-gabe gestellt, soziale Probleme vom Standpunkt des evangelischen Glaubens zu erörtern und in diesem Sinne auch praktisch-soziale Arbeit zu leisten. Sie ist bestrebt, bei ihren Arbeiten Neutralität zu wahren. Die bedeutungsvolle, gut besuchte Tagung stand unter der Lei-tung des Reichsgerichtspräsidenten i. R. Professor Dr. Simons. Zahlreiche Behörden, Vereinigungen, Arbeit-nehmer- und Arbeitgeberorganisationen hatten Vertreter zur Tagung entsandt. Auch der Verband der Deutschen Gewerkschaften war vertreten.

In seiner Eröffnungsrede gedachte der Vorsitzende des Ehrenpräsidenten des Kongresses, des verstorbenen Dr. v. Harnack. Als Aufgabe des Kongresses bezeichnete der Vorsitzende unter Ablehnung des Bolschewismus und Faschismus als Gewalttaten, die Untersuchung der staat-lichen und wirtschaftlichen Zustände auf ihren sozialen Gehalt und die Mitarbeit zur Lösung der sozialen Fragen. — Prof. Dr. Weinel-Lauer referierte zunächst über das Thema: „Eigentum, Evangelisten und Gesell-schaft.“ — Vom national-ökonomischen Standpunkt erörterte das gleiche Thema Prof. Dr. Reßler-Leipzig. —

Auf einem Volksabend wurde „Der Daseinskampf der schlesischen Familie“ von mehreren Rednern behan-delt, die auch zahlenmäßig das Glend der Arbeiterfam-ilien in Schlesien, namentlich im Kreise Waldenburg, darlegten. Das 3. Thema der Verhandlung betraf die Frage: „Arbeiterchaft, Religion und Kirche“, das vom Generalsekretär Lic. Gung-Berlin und dem religiösen So-zialisten Pfarrer Lic. Dr. Pirchowski-Berlin behandelt wurde. Der letzte Redner stellte die Forderung auf, daß die Kirche zum Träger eines neuen Lebens werden muß, das auch dem Arbeiter Erfüllung seiner Sehnsucht, Ge-rechtigkeit, Frieden auf Erden und Freude bereitet.

Der Evangelisch-Soziale Kongress hat bei allen Teil-nehmern einen starken Eindruck hinterlassen. Mit rüh-rischer Offenheit wurden alle Probleme erörtert und leidenschaftlich diskutiert. Es war ein Ringen um soziale Neugestaltung, das die Kirche der Gegenwart erfüllt, und der Behauptung widerspricht, die Kirche ginge achlos an den hier-herden sozialen Fragen vorüber.

Man kann dem Kongress nur danken, daß er mit soviel Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit solche brennenden Tagesfragen zur Diskussion gestellt und dadurch weithin sichtbar das soziale Gewissen geschärft hat.

G. Stockinger-Breslau.

Der Gewerkschaftsring zur Kranken-versicherungsnovelle.

In der vorigen Nummer der Eiche haben wir die Stellung des Zentralrats der deutschen Gewerkschaften veröffentlicht, nunmehr hat auch der Gewerkschaftsring deutscher Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenverbände Stellung zu der beabsichtigten Verschlechterung genommen. Der Gewerkschaftsring sieht in einer leistungsfähigen Krankversicherung eine der wichtigsten Voraussetzungen für die Gesunderhaltung des deutschen Volkes. Er weist daher alle auf einen Abbau dieses Versicherungszweiges hinauslaufenden Regierungsvorschläge, deren Notwendigkeit vor allem mit der finanziellen Mehrbelastung durch die Arbeitslosenversicherung begründet wird, mit Ent-schiedenheit zurück. Der Gewerkschaftsring ist der Auf-fassung, daß für Änderungen eines Versicherungszweiges stets nur die Verhältnisse dieses Versicherungszweiges maßgebend sein können. So gesehen muß die Notwen-digkeit und Möglichkeit, durch einen Abbau der Leistungen eine Kostenbeteiligung der Versicherten und eine Be-schneidung der Mittel Erparnisse herbeizuführen, ent-schieden verneint werden. Die Arzneikostenbeteiligung,

die Krankenscheingebühr, die Herabsetzung des Grund-lohns und der Beitragsschuldigkeiten müssen daher abge-lehnt werden. — Wenn sich in der Krankenversicherung teilweise Mißstände herausgebildet haben, so ist das vor allem auf das Verhalten eines Teiles der Ärzte zurück-zuführen. Der Ring begünstigt infolgedessen die Bestre-bungen des Entwurfs, durch Festlegung der Schaden-erlagspflicht u. a. eine stärkere Gewähr für einen ordnungsgemäßen ärztlichen Dienst zu schaffen. — Der Vorschlag, die haren Kassenleistungen während des Weiterbezuges von Arbeitsentgelt ruhen zu lassen, erscheint bedenklich, solange die Zahlung des Gehaltes für die Angestellten nicht gesetzlich sichergestellt ist. Unter keinen Umständen würde aber ein völliger Wegfall des Krankengeldes gutgehen und auf einen ausreichenden Leistungsaus-gleich verzichtet werden können. — Eine Berücksichti-gung der Forderung nach einer wirksamen Erweiterung der Versicherungspflicht der Angestellten läßt der Ent-wurf bedauerlicherweise vermissen. — Auch hinsichtlich der Bildung eines Hauptausschusses scheinen dem Ring nach wie vor die Nachteile einer solchen Einrichtung die Vorteile zu überwiegen.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in USA.

W.A. In Beantwortung einer Petition an den Präsidenten Hoover zur Förderung der öffentlichen Ar-beiten hat der Leiter der Abteilung für öffentliches Bauwesen das Programm der Regierung zur Förderung und Beschleunigung öffentlicher Arbeiten mitgeteilt. Die Teilnahme der Bundesregierung an der Durchführung des Programms für die öffentlichen Arbeiten erstreckt sich auf folgende vom Kongress und der Regierung be-schlossene Maßnahmen:

Der Kongress hat für den Zeitraum von 3 Jahren eine jährliche Bundessubvention von 75 bis 125 Dol-lionen Dollars bereitgestellt, die den Bundesstaaten als Zuschüsse zum Bau von Straßen gewährt werden.

Der Kredit für den Bau von Postämtern und anderer öffentlicher Gebäude in den großen und kleinen Städten des ganzen Landes ist auf 230 Millionen Dollars er-höhrt worden.

Die Arbeiten zur Verbesserung der Wasserstraßen und der Häfen, die vom Kriegsministerium durchgeführt werden, sind erweitert worden. Für diesen Zweck ist ein weiterer Kredit von 12 Millionen Dollars zur Verfügung gestellt worden.

Ein weiterer Kredit von 15 Millionen Dollars ist zum Bau eines großen Krankenhauses für Veteranen be-willigt worden.

Alle öffentlichen Ämter und Dienstzweige, die mit der Durchführung von Bauarbeiten beauftragt sind, haben den Beginn neuer Arbeiten sowie die Reparatur und Instandhaltungsarbeiten so weit als möglich vorverlegt.

Im Handelsministerium ist eine neue Abteilung für das öffentliche Bauwesen geschaffen worden, um die Bestrebungen der Bundesregierung, der Regierungen der Bundesstaaten und der Ortsbehörden zusammenzufassen in der Absicht, die Durchführung öffentlicher Baupro-gramme zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Insgesamt sind in den ersten 4 Monaten des Jahres 1930 197 Millionen Dollars in 37 Staaten für Straßenbau aufgewandt worden. Diese Ziffer bedeutet eine Steigerung von 38 v. H. gegenüber dem gleichen Zeitraum im Jahre 1929. Auch die Privatindustrie, die Eisen-bahnen und andere gemeinnützige Betriebe, haben 3500 Millionen Dollar für die Durchführung neuer Baupro-gramme und Verbesserungsarbeiten zur Verfügung gestellt.

A B C des Reichsrechts

(bisher Hauptfachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt).

Unter der Bezeichnung A B C des Reichsrechts ist ein neues Hauptfachverzeichnis zum Reichsgesetzblatt erschienen. Es stellt eine zusammenfassende Bearbeitung aller bisher herausgegebenen Jahres- und Hauptfach-verzeichnisse dar. Im A B C des Reichsrechts sind alle Gesetze, Staatsverträge, Verordnungen und Bekannt-machungen aufgeführt, die der Norddeutsche Bund und das Deutsche Reich erlassen haben und die im Bundes-gesetzblatt (von 1867 bis 1871) oder im Reichsgesetzblatt (von 1871 bis 1929) veröffentlicht sind. Es enthält auf 688 Seiten Text mehr als 5 500 alphabetisch geord-nete Stichwörter.

Preis je Stück 8 RM., Behördenvorzugspreis 6,— RM. Für die in Originalband des Reichsgesetzblattes gebundenen Stücke bemessen sich die Verkaufspreise auf 9,60 und 7,60 RM. Auf Wunsch werden auch Stücke in Halbleinwand geliefert. Der Preis solcher Stücke ist beim Reichsverlagsamt zu erfragen.

Bestellungen sind an das Reichsverlagsamt, Berlin N.W. 40, Schadowstr. 4, zu richten. Auch im Buchhandel ist das A B C des Reichsrechts zu haben. Behördenstücke sind unmittelbar vom Reichsverlagsamt zu beziehen.